STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Rates der Stadt Norden (47/Rat/2021)
am 27.04.2021
in der Sporthalle Wildbahn, in der Wildbahn 30, in Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen

5. Bekanntgaben

6. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil

7. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 26.01.2021/Fortsetzung 27.01.2021
   1614/2021/1.2
8. Kostenlose Fahrten zum Impfzentrum nach Georgsheil; Antrag der SPD-Fraktion vom 05.01.2021
   1543/2021/2.1
9. Anpassung der Richtlinien "Jung kauft Alt" und "Willkommen Familien in Norden"
   1574/2021/2.1
10. Bebauungsplan Nr. 102 - 1. Änderung "WBZ-Parkplatz-Erweiterung": Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
    1253/2020/3.1
11. Bebauungsplan Nr. 38 - 4. Änderung "westlich Donaustraße / Emsstraße" mit örtlichen Bauvorschriften: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
    1376/2020/3.1
12. Stellplatznachweis bei Genehmigungsverfahren nach NBauO
    1508/2021/3.1/1
13. 114. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich B72 Nr24 / Gulfhof - Aufstellungsbeschluss
    1575/2021/3.1
14. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 224 V "B72 Nr24 / Gulfhof" - Aufstellungsbeschluss
    1570/2021/3.1
15. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 225 V "Wendeweg 7" - Aufstellungsbeschluss
    1571/2021/3.1
16. Bebauugsplan Nr. 101; Gebiet: "40 Diemat" - 3. Änderung - Antrag der Gruppe vor der Brüggen / Feldmann

1577/2021/3.1

17. Anträge zur Verweisung an die zuständigen Ausschüsse

17.1. Richtlinie der Stadt Norden zum Ankauf von Immobilien;
Antrag des Stellv. Bürgermeisters Glumm vom 23.03.2021
1612/2021/1.2

17.2. Gebührenbefreiung beim Parken für E-Fahrzeuge;
Antrag der SPD-Fraktion vom 09.03.2021
1615/2021/1.2

17.3. Stand und Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge im Stadtgebiet von Norden;
Antrag der Frakton Bündnis90/Die Grünen vom 01.03.2021
1616/2021/1.2

17.4. Maßnahmen zum Niedersächsischen Weg;
Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 01.03.2021
1617/2021/1.2

18. Dringlichkeitsanträge

19. Anfragen, Wünsche und Anregungen

20. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil

21. Festlegung des nächsten Sitzungstermins

22. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende eröffnet um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Norden und begrüßt die Anwesenden.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Abwesend sind die Ratsherren Tjaden, Milli und Hong.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Die mit Schreiben vom 16.04.2021 bekannt gegebene Tagesordnung wird einstimmig vom Rat festgestellt.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Keine.

zu 5 Bekanntgaben

Keine.

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil

Ein Einwohner möchte wissen, wie viele Parkplätze auf dem WBZ-Parkplatz entstehen und ob auch alternative Plätze vorgesehen werden. Weiterhin interessiert er sich für die Einbindung der Wirtschaftsbetriebe in Bezug auf E-Ladesäulen.

Bürgermeister Schmelzle weist darauf hin, dass man heute nur das allgemeine Planungsrecht beschließe. Die Ausführung erfolge über eine Beratung im zuständigen Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss. Es gäbe bereits Ladesäulen auf dem bisherigen Parkplatz, die nach Auskunft der Wirtschaftsbetrieb noch nicht ausgelastet seien. Mit Einbindung der AG Radverkehr sollen zusätzliche Fahrradabstellplätze und ggfs. Ladeplätze vorgesehen werden.

Eine Bürgerin ist irritiert über die Plakate bei der Baustelle Wasserkante, Die Pläne vermittelten den Eindruck, dass die Hunde dort frei rumlaufen könnten. Dies entspreche nicht der Wirklichkeit. Die bittet die Plakate auszutauschen.

Bürgermeister Schmelzle teilt mit, dass er die Frage an Herrn Kurdirektor Korok weiterleiten werde.

Eine Bürgerin erkundigt sich nach der Verwendung der Kreditermächtigung i.H.v. 4,8 Mio. €.

Bürgermeister Schmelzle antwortet, dass dieses lediglich Kredite zur Liquiditätssicherung seien. Eine Inanspruchnahme war u.a. nach dem Kauf des Doornkaatgeländes notwendig. Er stellt klar, dass für den Masterplan Wasserkante keine Mittel verwendet wurden. Dies sei eine Investition der Wirtschaftsbetriebe.

zu 7 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 26.01.2021/Fortsetzung 27.01.2021
1614/2021/1.2

Sach- und Rechtslage:

Gemäß §17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates beschließt der Rat über die Genehmigung des Protokolls.

Der Rat beschließt:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**32**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 8 Kostenlose Fahrten zum Impfzentrum nach Georgsheil; Antrag der SPD-Fraktion vom 05.01.2021
1543/2021/2.1

Sach- und Rechtslage:

Die SPD-Fraktion beantragt, mit den ortsansässigen Mietwagen- und Taxiunternehmen eine Vereinbarung zu schließen und eine Kostenübernahme für die Fahrten zum Impfzentrum in Georgsheil zu gewährleisten. Hierzu sollen im Haushalt 50.000 Euro aus Einsparungen von Haushaltsresten bereitgestellt werden.

Wie dem Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes (RS 2021/025 vom 08.01.2021) zu entnehmen ist, handelt es sich bei der Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 um eine Leistung der Krankenkasse. Daher sind für gesetzlich Versicherte Fahrtkosten zu einem Impfzentrum bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 SGB V zu übernehmen. Der GKV-Spitzenverband empfiehlt daher in Fällen, in denen eine Schutzimpfung nicht durch ein mobiles Impfteam oder durch andere Maßnahmen der Bundesländer (z. B. Impfbusse) sichergestellt wird, die Fahrtkosten für das medizinisch notwendige Transportmittel für Anspruchsberechtigte bis zum nächsten Impfzentrum zu übernehmen.

Auf dem vorgenannten Rundschreiben basierend wurden Personen ab 80 Jahren vom Landkreis Aurich schriftlich über die Vergabe von Impfterminen für zu Hause lebende Personen informiert. In diesem Schreiben wurde auf die Frage, wie Impfwillige das Impfzentrum erreichen können, gründlich eingegangen:

Für Impflinge, die den Bus nutzen können, steht nach vorheriger Reservierung ein kostenfreier Busshuttle ab dem ZOB Georgsheil zur Verfügung.

Personen, die auf einen Einzeltransport angewiesen sind, möchten im Vorfeld mit der entsprechenden Krankenkasse klären, ob die Transportkosten von dort übernommen werden.
Ist das der Fall, so reicht für die Kostenübernahme eine vom Hausarzt ausgestellte Transportbescheinigung. Andernfalls können die Impfwilligen trotzdem mit dem Taxi anreisen - die Kosten sind zwar zunächst zu verauslagen, aber nachdem sie die Transportrechnung nebst Transportbescheinigung und Bankverbindung beim Impfzentrum abgegeben haben, werden die entstandenen Transportkosten vom Land Niedersachsen erstattet.

Die Mietwagen- und Taxiunternehmen werden ausreichend entlohnt, die finanzielle Entlastung der Betroffenen ist umfassend geregelt. Eine zusätzliche Regelung durch die Stadt Norden ist somit nicht erforderlich.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Aufgaben des Gesundheitsamtes (u. a. des Infektionsschutzes) den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegen. Eine Übertragung von derartigen Aufgaben auf die Gemeinden erfordert eine entsprechende Verordnung durch die Landesregierung (§ 3 Abs. 1 und 2 des Nds. Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD). Eine solche Verordnung liegt jedoch nicht vor.

Der Antrag wurde seitens der SPD-Fraktion zurückgezogen und wurde somit abgesetzt.

zu 9 Anpassung der Richtlinien "Jung kauft Alt" und "Willkommen Familien in Norden" 1574/2021/2.1

Sach- und Rechtslage:

Gemäß Nr. 4 Absatz 3 der „*Richtlinie der Stadt Norden zur Förderung des Erwerbs und der energetischen Sanierung von Altimmobilien*“ des Förderprogrammes „*Jung kauft Alt*“ und der

„*Richtlinie der Stadt Norden zur Förderung des Erwerbs von Wohneigentum*“ des Förderprogrammes „*Willkommen Familien in Norden*“ kann die Förderung auch nach Erwerb der Immobilie noch innerhalb einer Frist von maximal drei Monaten nach der notariellen Beurkundung beantragt werden. Ausgenommen von der Frist sind die Eigentumsumschreibungen, die zwischen Inkrafttreten und Beschlussfassung dieser Förderprogramme erfolgt sind.

In den Richtlinien ist nicht eindeutig formuliert, dass die dreimonatige Ausschlussfrist auch auf die Fälle zwischen Inkrafttreten und Rückwirkung zum 01.01.2020 ebenfalls gilt.
Folglich unterliegen Antragssteller/innen, die zwischen dem 01.01.2020 und der Beschlussfassung am 09.06.2020 eine Immobilie erworben haben, keiner Frist zur Antragsstellung und können somit in Zukunft weiterhin Anträge stellen.
Dieses stellt eine Ungleichbehandlung dar, da Antragssteller/innen, die eine Immobilie nach dem 09.06.2020 erworben haben, einer Frist unterliegen.

Der Rat beschließt:

Nr. 4 Absatz 3 Satz 2 der „Richtlinie der Stadt Norden zur Förderung des Erwerbs und der energetischen Sanierung von Altimmobilien“ und der „Richtlinie der Stadt Norden zur Förderung des Erwerbs von Wohneigentum“ wird gestrichen.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**32**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 10 Bebauungsplan Nr. 102 - 1. Änderung "WBZ-Parkplatz-Erweiterung": Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
1253/2020/3.1

<u>Sach- und Rechtslage:</u>

Der Rat der Stadt Norden hat am 03.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 – 1. Änderung „Erweiterung WBZ-Parkplatz“ beschlossen.

Ziel der Planung ist die Erweiterung des vorhanden öffentlichen Parkplatzes um eine von der Stadt Norden erworbene ca. 1190 m² große Fläche. Festgesetzt wurde eine öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche. Weiterhin wurde die im Plangebiet vorhandene denkmalgeschützte Mauer nachrichtlich übernommen.

Im Zuge der Planung wurde ein Schallgutachten über die Verkehrslärmbelastung sowie eine ergänzende Stellungnahme hinsichtlich der möglichen temporären Unterbringung von Schaustellern bei Stadtfesten o. ä. erstellt. Ebenfalls erstellt wurde ein Entwässerungskonzept zum Nachweis der schadlosen Abführung des Oberflächenwassers.

Für den Bebauungsplan soll jetzt der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss erfolgen.

Der Rat beschließt:

1. **Der Rat der Stadt Norden beschließt den Bebauungsplan Nr. 102 – 1. Änderung „WBZ-Parkplatz-Erweiterung“ gemäß den beigefügten Unterlagen zum Entwurf.**
2. **Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.**
3. **3. Der Antrag der SPD-Fraktion vom 25.04.2021 zur Infrastruktur der „WBZ-Parkplatz-Erweiterung“ wird zur weiteren Beratung an den für diesen Bereich zuständigen Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss verwiesen.**

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**29**
	Nein-Stimmen:	**3**
	Enthaltungen:	**0**

zu 11 Bebauungsplan Nr. 38 - 4. Änderung "westlich Donaustraße / Emsstraße" mit örtlichen Bauvorschriften: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
1376/2020/3.1

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 04.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 – 4. Änderung „westlich Donaustraße / Emsstraße“ beschlossen. Ziel der Planung sind die Ansiedlung einer Kindertagesstätte sowie die Erweiterung der Dokumentationsstätte „Flucht und Vertreibung“. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 10.02.2020 bis zum 28.02.2020. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

Im Zuge der Planaufstellung wurden ein Fachbeitrag Umwelt, ein Lärmschutzgutachten, ein Entwässerungskonzept erstellt und auf dem bisher unbebauten Grundstück Altlastenuntersuchungen durchgeführt.

Während die ersten beiden Gutachten keine Probleme zutage förderten, ergab die Altlastenuntersuchung, dass in dem Bereich für die künftige KiTa Überschreitungen der Werte der Bundesbodenschutzverordnung, der LAGA und des Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.08.2016 zur Bewertung von Polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) vorliegen. Siehe hierzu auch die beigefügten Gutachten und die Begründung. Im Rahmen der Bautätigkeit ist eine Bodensanierung in Abstimmung mit dem / Genehmigung durch den Landkreis Aurich durchzuführen.

Die belastete Fläche ist im Bebauungsplan als solche zu markieren. Die ergänzte Planzeichnung wird nachgereicht.

Um die vorhandenen Straßenbäume so weit wie möglich zu erhalten, bzw. um diese zu ergänzen wurden Vermessungen durchgeführt. Da die Bäume teilweise auf den öffentlichen Verkehrsflächen stehen, wurde diese in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit aufgenommen.

Die Erarbeitung des Entwurfes des Bebauungsplanes ist nunmehr abgeschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sollen nunmehr durchgeführt werden.

Der Rat beschließt:

1. **Der Rat der Stadt Norden beschließt die Erweiterung des Geltungsbereiches entsprechend der beigefügten Unterlagen.**
2. **Der Rat der Stadt Norden beschließt den Bebauungsplan Nr. 38 – 4. Änderung entsprechend den beigefügten Unterlagen zum Entwurf.**
3. **Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.**

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**32**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 12 Stellplatznachweis bei Genehmigungsverfahren nach NBauO
1508/2021/3.1/1

<u>Sach- und Rechtslage:</u>

Ein Stellplatz ist gemäß § 2 Abs. 9 NBauO eine im Freien außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen gelegene Fläche zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ein Einstellplatz ist eine Fläche zum Abstellen eines Kraftfahrzeuges auf einem Stellplatz oder in einer Garage.

Gem. § 47 NBauO müssen für bauliche Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten lassen, Einstellplätze in solcher Anzahl und Größe zur Verfügung stehen, dass sie die vorhandenen oder die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der zu ständigen Benutzerinnen und Benutzer und der Besucherinnen und Besucher der Anlagen aufnehmen können.

D. h. Gebäude und andere bauliche Anlagen sind ausreichend mit Garagen oder Stellplätzen auszustatten.

Zweck der Regelung:
Die Vorschrift des § 47 soll einer Überlastung des öffentlichen Straßennetzes durch abgestellte Kraftfahrzeuge, den „ruhenden" Verkehr, vorbeugen. Sie geht davon aus, dass die öffentlichen Straßen in erster Linie dem „fließenden Verkehr" dienen sollen und dass der ruhende Verkehr grundsätzlich außerhalb des öffentlichen Straßenraums auf privaten Grundstücken unterzubringen ist. Für die Unterbringung nimmt sie, dem Verursacherprinzip entsprechend, die Bauherren oder Eigentümer der Bauwerke in Anspruch, deren Nutzung den ruhenden Verkehr erzeugt. Diese Belastung des Grundeigentums liegt in der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 GG. Die Vorschrift konkretisiert die allgemeine Regelung in § 3 Abs. 1 NBauO, nach der Bauwerke die öffentliche Sicherheit und mithin die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen dürfen.

Die Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO (RdErl. d. MU v. 16.12.2019 – 63-24 156/3-1 – Nds. MBl. 2020 Nr. 1, S. 24) konkretisieren die Zuständigkeit und die Richtzahlen der notwendigen Einstellplätze. Für die bedarfsorientierte Bemessung der herzustellenden Einstellplätze nach § 47

Abs. 1 NBauO entscheidet die Bauaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung aller vorliegenden, maßgeblichen Informationen des Einzelfalles über die Anzahl der herzustellenden Einstellplätze.

Für Einfamilienhäuser sind 1 – 2 Stellplätze je Wohnung nachzuweisen. Für Mehrfamilienhäuser sind 0,5 – 2 Stellplätze je Wohnung nachzuweisen. Mit zunehmender Nachverdichtung wurde seitens der Verwaltung festgestellt, dass sich in Bereichen von Mehrfamilienhäusern ein zunehmender Parkdruck im öffentlichen Bereich bemerkbar macht. Aus diesem Grund wird der Ansatz von 1,5 Stellplätzen je Wohneinheit für notwendig erachtet.

Will die Gemeinde nun die Pflicht der Erstellung von notwendigen Stellplätzen unter die rechtlich vorgegebene Grenze reduzieren ergeben sich zwei Möglichkeiten:

1. Im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen können Gemeinden in den örtlichen Bauvorschriften, gem. § 84 NBauO, über die die Anzahl der notwendigen Einstellplätze, ausgenommen die Einstellplätze nach § 49 Abs. 2 Satz 2, erlassen.

Stellungnahme der Verwaltung:
Eine Regelung der Anzahl der Stellplätze über örtliche Bauvorschriften kommt in den rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Norden nicht zur Anwendung. Möchte man dies zukünftig regeln ist dies für jeden Plan zu prüfen und die örtliche Bauvorschrift städtebaulich zu begründen.

2. Auf Verlangen der Bauherrin oder des Bauherrn wird zugelassen, das die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Einstellplätze, ausgenommen die Einstellplätze nach § 49 Abs. 2 Satz 2, durch die Pflicht zur Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde ersetzt, soweit die Gemeinde dies durch Satzung bestimmt oder im Einzelfall zugelassen hat.

Stellungnahme der Verwaltung:
In der Stadt Norden besteht bereits eine Stellplatzablösesatzung für die Zulassung im Einzelfall. Diese Reglung wurde in der Vergangenheit, wo dies verkehrlich und städtebaulich vertretbar bzw. notwendig war, angewendet. Eine grundsätzliche Stellplatzsatzung gibt der Bauaufsicht der Stadt Norden keinen Ermessensspielraum, da auf Verlangen einer Stellplatzablöse zugestimmt werden muss. Die Mittel stehen aber nicht dem Haushalt der Stadt Norden zur Verfügung, sondern sind zur Verbesserung der verkehrlichen Situation in der Stadt zu verwenden. Insofern sollte dieses Instrument nur in sehr begrenzten Teilbereichen der Stadt Anwendung finden.

Zu der Begründung des, als Anlage, beigefügten Antrages nimmt die Verwaltung, wie folgt Stellung:

1. Durch die Reduzierung der notwendigen Einstellplätze wird voraussichtlich die Versiegelung der Grundstücke nicht reduziert, da die Flächen für Nebenanlagen genutzt werden. Gleichfalls wird die Versiegelung durch Erhöhung der Anforderung der notwendigen Einstellplätze auf den Grundstücken nicht erhöht, da der maximale Versiegelungsgrad in den Bebauungsplänen festgesetzt ist oder sich an die Umgebung zu orientiert.

2. Es ist nicht davon auszugehen, dass die zusätzliche Errichtung von 0,5 Stellplätzen die Baukosten spürbar erhöhen. Die Schaffung von bezahlbaren Wohnraum ist nicht über die Stellplatzfrage zu erreichen.

3. Die Herstellung notwendiger Stellplätze auf den privaten Grundstücken steht nicht im Widerspruch zur Förderung des Radverkehrs. Die Stadt Norden liegt in einem ländlichen Raum und es ist davon auszugehen, dass der motorisierte Individualverkehr, sei es Verbrennungstechnik oder Elektromobilität, ein notwendiger Bestandteil des Arbeits- und Privatlebens sein wird. Auch vor dem Hintergrund des Angebotes im öffentlichen Nahverkehr.

Die Verwaltung weist daraufhin, dass sich das Verkehrsentwicklungskonzept in der Ausschreibungsphase und das Stadtentwicklungskonzept in der Entwurfsphase befinden. Beide Konzepte werden Hinweise und Grundlagen für die Bewertung des weiteren Stellplatzbedarfes in Norden geben.

Der Rat beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des Stadtentwicklungskonzeptes und des Verkehrsentwicklungsplanes, ein Konzept zur Anwendung des § 47 NBauO zu erarbeiten und im Bau- und Sanierungsausschuss vorzustellen.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**32**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 13 114. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich B72 Nr24 / Gulfhof - Aufstellungsbeschluss
1575/2021/3.1

<u>Sach- und Rechtslage:</u>

Ein Vorhabenträger hat die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für einen Teilbereich des Grundstück B72 Nr. 24 beantragt (SiVo 1570/2021/3.1). Der Bebauungsplan kann aus dem wirksamen Flächennutzungsplan nicht entwickelt werden, da dieser für das Plangebiet keine Darstellung enthält. Der Flächennutzungsplan soll deshalb gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

Der Rat beschließt:

1. **Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufstellung der 114. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der beigefügten Anlage.**
2. **Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.**

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**32**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 14 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 224 V "B72 Nr24 / Gulfhof" - Aufstellungsbeschluss
1570/2021/3.1

<u>Sach- und Rechtslage:</u>

Ein Vorhabenträger beantragt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für einen Teilbereich des Grundstücks B72 Nr. 24. Auf diesem im Außenbereich liegenden Grundstück befindet sich ein Gulfhof, dessen Stallteil nicht mehr vorhanden ist. Der Wohnteil wird bereits für das Dauerwohnen genutzt, was auch jetzt zulässig ist. Der Zeitraum für die zulässige Wiedererrichtung des Stallteils ist jedoch lange abgelaufen. Um den vollständigen Wiederaufbau des Gulfhofes nach historischem Vorbild zu ermöglichen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist nicht mehr vorgesehen, der Stallteil soll als Abstellfläche für Geräte zum Unterhalt des Grundstücks dienen. Ein vorhandener Anbau soll abgebrochen werden. Der Bebauungsplan soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Vorhabenträger übernimmt alle anfallenden Kosten.

Der Rat beschließt:

1. **Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 224 V „B72_Nr24 / Gulfhof“. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der beigefügten Anlage.**
2. **Mit dem Vorhabenträger ist neben dem Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB eine Planungskostenvereinbarung abzuschließen.**
3. **Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.**

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**32**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 15 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 225 V "Wendeweg 7" - Aufstellungsbeschluss 1571/2021/3.1

<u>Sach- und Rechtslage:</u>

Eine Gruppe von Vorhabenträgern beantragt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Grundstück Wendeweg 7 und erklärt die Übernahme der anfallenden Planungskosten.
Ziel der Planung ist die Errichtung eines Einfamilienhauses. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9, Teil A. Der Bereich ist als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt, das Grundstück ist mittlerweile jedoch von Wohnbebauung umgeben (siehe Anlage Übersicht).

Der Rat beschließt:

1. **Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 225 V „Wendeweg 7“. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der beigefügten Anlage.**
2. **Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt.**
3. **Mit dem Vorhabenträger ist neben dem Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB eine Planungskostenvereinbarung abzuschließen.**

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**32**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 16 Bebauugsplan Nr. 101; Gebiet: "40 Diemat" - 3. Änderung - Antrag der Gruppe vor der Brüggen / Feldmann
1577/2021/3.1

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 14.02.2021 beantragt die Gruppe vor der Brüggen / Feldmann für das „40 Diemat"-Areal die Aufstellung einer Bebauungsplanänderung. Hierbei soll die Planung eines Pflegeheimes nicht weiterverfolgt, sondern gewerbliche Nutzung entwickelt werden (siehe Anlage Antrag). Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Auf den Flächen westlich der Herbert-Dunkel-Straße existieren seit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 „40 Diemat", also seit ca. 20 Jahren, bereits Gewerbeflächen. Aufgrund der integrierten Lage im Wohngebiet mussten diese als eingeschränkte Gewerbeflächen festgesetzt werden. In der gesamten Zeit konnten die Flächen aufgrund mangelnder Attraktivität nicht entwickelt werden. Weiteren Gewerbeflächen in diesem Bereich würde ein ähnliches Schicksal drohen. Da auch hier auf Immissionen zu achten wäre, müssten voraussichtlich flächenbezogene Schallleistungspegel als Begrenzung festgesetzt werden. Darüber hinaus ist es fraglich, ob in dieses, wesentlich durch Wohnen geprägte, Gebiet eine hohe Zahl gewerblicher Verkehre gezogen werden soll.

Die Erweiterung des Schlachthofes bzw. eine Molkerei würden voraussichtlich eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz erfordern. Sofern überhaupt eine Genehmigung in dieser Lage möglich wäre ist davon auszugehen, dass erhebliche Mittel in den Immissionsschutz zu investieren wären.

Die Errichtung einer Markthalle scheint an diesem Standort wenig sinnvoll, da dies Konkurrenz zum innerstädtischen Marktplatz bedeuten und auch eine große Menge (gewerbliche) Verkehre in das „40 Diemat"-Areal ziehen würde.

Neben den vorgenannten Punkten ist auch darauf hinzuweisen, dass die hohen Bodenpreise im Plangebiet eine Ansiedlung kleinerer Gewerbetriebe sehr unwahrscheinlich machen.

Abschließend wird auf das Schreiben der Grundstückseigner verwiesen, die ihre Flächen für eine Nutzung als Gewerbegebiet nicht zur Verfügung stellen.

Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Punkte empfiehlt die Verwaltung, den Antrag der Gruppe vor der Brüggen / Feldmann abzulehnen.

Ratsherr Rainer Feldmann erläutert den Antrag seiner Gruppe. Er sei der Meinung, dass die Flächen an der Herbert-Dunkel Straße für Gewerbeflächen verwendet werden sollten. Es dauere nach Auskunft der Verwaltung 5-10 Jahre bis im Dienstleistungspark Leegemoor entsprechende Gewerbefläche zur Verfügung stünden. Man sollte versuchen die Flächen „40. Diemat" hierfür entsprechend vermarkten. Er stelle sich auch eine Markhalle vor. Dies sei auch keine Konkurrenz zum Wochenmarkt. Er beantrage die Verweisung an den Bau- und Sanierungsausschuss.

Städt. Baudirektorin Westrup stellt klar, dass es nicht richtig sei, dass im Gewerbegebiet Leegemoor zukünftig keine Gewerbegrundstücke zur Verfügung gestellt werden können. Man plane derzeit die Entwässerung und habe mittelfristig entsprechende Gewerbeflächen.

Beigeordneter Sikken teilt mit, dass seine Gruppe den Antrag von Herrn Feldmann ablehne, da es eine Verhinderungsplanung sei. Er wolle lediglich verhindern, dass dort ein Seniorenpark für 15 Mio. € bauen möchte. Es sei zwar richtig, dass Gewerbeflächen Mangelware sind, aber es gebe noch Gewerbeflächen.

Beigeordnete Feldmann ist ebenfalls der Meinung, dass der Antrag eine Verhinderungstaktik sei. Herr Feldmann habe sich mit seinen Äußerungen als Bürgermeisterkandidat disqualifiziert.

Bürgermeister Schmelzle weist auf einen gut funktionierenden Wochenmarkt hin. Man sei auf einer Stufe mit dem Viktualienmarkt in München (Nach Bewertung des Fachmagazins Falsstaff aus 2019). Der Wochenmarkt sei eine Begegnungsstätte. Regionale Vermarktung im Gebiet 40. Diemat hätte dagegen wenig Aussicht auf Erfolg.

Ratsherr Eiben teilt mit, dass er aus persönlichen Gründen nicht an der Beratung und Abstimmung beteiligen werde. Er nimmt für diesen Tagesordnungspunkt im Zuschauerraum Platz.

Ratsherr Feldmann erklärt, dass er im Ostfr. Kurier gelesen habe, dass das Gewerbegebiet Leegemoor erst in 5-10 Jahren erschlossen werde.

Ratsherr Feldmann in 2-3 Jahren erschlossen werden können. Die 5-10 Jahren kommen aus dem Ostfr. Kurier. Er plane keine Verhinderungsplanung. Er habe mehrere Anfragen aus der Wirtschaft.

Der Vorsitzende lässt zunächst über die Beschlussempfehlung aus dem Verwaltungsausschuss abstimmen.

Der Rat beschließt:

Der Rat der Stadt Norden lehnt den Antrag der Gruppe vor der Brüggen / Feldmann vom 14.02.2021 ab.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**25**
	Nein-Stimmen:	**3**
	Enthaltungen:	**4**

zu 17 Anträge zur Verweisung an die zuständigen Ausschüsse

zu 17.1 Richtlinie der Stadt Norden zum Ankauf von Immobilien;
Antrag des Stellv. Bürgermeisters Glumm vom 23.03.2021
1612/2021/1.2

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 23.03.2021 beantragt Stellv. Bürgermeister Glumm die Erstellung einer Richtlinie zum Ankauf von Immobilien. Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag verwiesen.

Die Verwaltung empfiehlt wie beantragt, die Angelegenheit im nächsten Finanz- und Personalausschuss zu beraten.

Der Rat beschließt:

Der Antrag auf Erstellung einer Richtlinie zum Ankauf von Immobilien wird zur weiteren Beratung an den Finanz- und Personalausschuss verwiesen.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**32**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 17.2 Gebührenbefreiung beim Parken für E-Fahrzeuge;
Antrag der SPD-Fraktion vom 09.03.2021
1615/2021/1.2

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 09.03.2021 stellt die SPD-Fraktion folgenden Antrag:

Sehr geehrte Damen und Herren,
hierdurch beantragt die SPD-Ratsfraktion die Gebührenordnung für das Parken in Norden dahingehend zu ändern, das E-Fahrzeuge von der Pflicht zur Zahlung einer Parkgebühr ausgenommen sind.

Begründung:
Für die Förderung der E-Mobilität sind Anreize zu schaffen.
Die Politik innerhalb der Stadt Norden kann durch die Befreiung von Parkgebühren hierzu einen kleinen Beitrag leisten.

Mit freundlichen Grüßen
Dorothea van Gerpen
Stellv. Fraktionsvorsitzende

Die Verwaltung schlägt vor, die Angelegenheit zur Beratung an den nächsten Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss zu verweisen.

Der Rat beschließt:

Der Antrag wird zur weiteren Beratung an den Umwelt-, Energie und Verkehrsausschuss verwiesen.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**32**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 17.3 Stand und Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge im Stadtgebiet von Norden; Antrag der Frakton Bündnis90/Die Grünen vom 01.03.2021 1616/2021/1.2

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 01.03.2021 bittet die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Beantwortung von Fragen zum Stand und Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge im Stadtgebiet von Norden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Angelegenheit im Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss zu beraten. Zudem soll der zuständige Geschäftsführer der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH zu der Sitzung eingeladen werden, um über den aktuellen Stand und den künftigen Planungen der Ladeinfrastruktur zu berichten.

Der Rat beschließt:

Die Angelegenheit wird zur weiteren Beratung an den Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss verwiesen.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**32**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 17.4 Maßnahmen zum Niedersächsischen Weg; Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 01.03.2021 1617/2021/1.2

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 01.03.2021 beantragt die Fraktion Bündnis90/Die Grünen Maßnahmen zum Niedersächsischen Weg. Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag verwiesen.

Die Verwaltung schlägt eine weitere Beratung im Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss zu den Punkten 1,3-5 vor. Die Maßnahme zu Punkt 2 (Gemeinschaftspflegeeinrichtungen) sollten im Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss beraten werden.

Der Rat beschließt:

Der Antrag wird zu den Punkten 1, 3-5 an den Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss verwiesen. In Bezug auf Punkt 2 erfolgt eine Beratung im Jugend-, Bildungs- Sozial- und Sportausschuss.

Stimmergebnis:	**Ja-Stimmen:**	**32**
	Nein-Stimmen:	**0**
	Enthaltungen:	**0**

zu 18 Dringlichkeitsanträge

Keine.

zu 19 Anfragen, Wünsche und Anregungen

Ratsherr Hinrichs möchte wissen, wann die Genehmigung für die Mehrzweckhalle der Feuerwehr vorliege.

Städt. Baudirektorin Westrup antwortet, dass die Prüfstatik noch ausstehe.

Ratsherr Feldmann bittet um einen Sachstand zum Hafen Norddeich sowie zum Verkauf eines Teils des Doornkaatgeländes für den Bau eines Polizeikommissariats.

Bürgermeister Schmelzle antwortet, dass die Verträge zum Doornkaatgelände ausgearbeitet wurden. Die Beurkundung sei allerdings noch nicht vollzogen.

Fachdienstleiter Wento berichtet zum Hafen Norddeich, dass die Planungsleistungen ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung erfolge in Kürze.

Ratsfrau Albers bittet um Überprüfung der Maskenpflicht in der Fußgängerzone.

Bürgermeister Schmelzle sieht eine sofortige Aufhebung aufgrund der Varianten aus Großbritannien und Indien kritisch.

Beigeordnete van Gerpen ist der Meinung, dass die Stadt Norden die zeitliche Befristung der täglichen Maskenpflicht (täglich von 9-20 Uhr) durch eine dauerhafte Auslegung überschritten habe. Dies sei nachzuarbeiten. Weiterhin bedauert sie, dass der Bürgermeister im Rahmen seiner Wahlwerbung die Zuwegung über das Grundstück der der Kath. Kirche als sein Erfolg darstelle. Die Angelegenheit sei bereits zu Zeiten seiner Amtsvorgängerin bearbeitet worden. Weiterhin bittet Sie, dass die Stadt Norden das Vorkaufsrechts für das ehem. Postgebäude Am Markt wahrnehme.

Bürgermeister Schmelzle lässt prüfen, ob man die Zeiten der Maskenpflicht anpassen könne. Er sei sehr zuversichtlich, dass die Stadt Norden in Bezug auf die Kirchenspange in den nächsten Monaten Vollzug melden könne.

Ratsherr Fischer—Joost bittet um einen Bericht zum Doornkaatgelände im nächsten Bau- und Sanierungsausschuss. Er habe zudem die Frage, ob die Stadt Norden im Zusammenhang mit den geplanten Nachtflügen beim Norddeicher Flughafen die Stadt Norden mit den betroffenen Bürgern gesprochen habe, um deren Meinung in die Stellungnahme der Stadt Norden aufzunehmen.

Bürgermeister Schmelzle antwortet, dass die Flüge nur in Notfällen erfolgen. Das Verfahren laufe über das Bauamt der Stadt Norden mit der Beteiligung der Öffentlichkeit.

zu 20 Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil

Eine Einwohnerin erkundigt sich nach der hausärztlichen Versorgung in Norden.

Bürgermeister Schmelzle antwortet, dass man mit der Kassenärztlichen Vereinigung in Verbindung stehe. Im KV Planungsbereich, der ungefähr der Ausdehnung des Altkreises Norden entspricht, sind auch die Inseln Baltrum, Norderney und Juist enthalten. Durch die Arztsitze auf den Inseln gäbe es ein Ungleichgewicht. In Schleswig-Holstein gäbe es eine Regelung, die die Inseln bei der Berechnung der Arztsitze ausklammert. Dies wäre bei uns auch wünschenswert.

Ein Bürger erkundigt sich nach der Baustelle Toom Baumarkt. Er frage sich, ob es unterirdische Querungshilfen für Amphibien gebe. Zudem erkundigt er sich nach einer Anzahl der Steingärten.

Bürgermeister Schmelzle sagt, dass die Amphibien nach Lütetsburg umgesiedelt worden sind. Bezüglich der Steingärten habe man mit dem Grundsteuerbescheiden die Bürger aufgefordert, auf Steingärten zu verzichten.

Eine Bürgerin kritisiert, dass es in Norden zu wenig Mülleimer gebe (z.B. im Hafenbereich). Zudem fehle beim Norder Bahnhof ein Desinfektionsspender.

Bürgermeister Schmelzle teilt mit, dass er sich um den Desinfektion Spender kümmern werde. Leider werden die Mülleimer auch zur Entsorgung von Hausmüll aus Fewos missbraucht. Er nehme aber Kontakt mit dem Hafenbetreiber N-Ports auf.

Eine Bürgerin sieht auch einen Handlungsbedarf beim Strandbereich.

zu 21 Festlegung des nächsten Sitzungstermins

Die nächste Sitzung des Rates der Stadt Norden findet am 08.06.2021 um 17.00 Uhr statt.

zu 22 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende schließt um 18:15 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende	Der Bürgermeister	Die Protokollführung
gez.	gez.	gez.
Reinders	Schmelzle	Reemts